

Verordnung

der Gemeinde Harsum über den Leinenzwang für Hunde (in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 02.07.2020)

Aufgrund des § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Rat der Gemeinde Harsum in der Sitzung vom 02.07.2020 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Folgende Teile der Gemeinde Harsum sind Wildschongebiete im Sinne des § 33 NWaldLG:
1. Alle Waldflächen gemäß § 2 des NWaldLG.
 2. Alle unter Landschaftsschutz stehenden Flächen.
 3. Alle unmittelbar an Flächen nach Nr. 1 und 2 angrenzenden Wege.
- (2) Ausgenommen von den Wildschongebieten nach Absatz 1 sind folgende Grundstücke, auch wenn sie im Wald oder in zusammenhängenden Baum- und Buschgruppen gelegen oder mit Bäumen bewachsen sind:
1. Bewohnte Grundstücke bis zur Umzäunung oder, wenn eine Umzäunung fehlt bis zu einem Abstand von 20 m von den vorhandenen baulichen Anlagen
 2. Alle rechtmäßig umzäunten Grundstücke.

§ 2

- (1) In den Wildschongebieten nach § 1 sind Hunde an der Leine zu führen, es sei denn, dass sie zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungshunde oder von der Polizei, dem Bundesgrenzschutz oder dem Zoll eingesetzt werden.
- (2) Als Leine im Sinne dieser Verordnung gilt jede zuverlässig haltbare und befestigte Leine ohne Rücksicht auf ihre Länge, sofern sie eine jederzeitige Beeinflussung des Hundes zulässt.

§ 3

Ordnungswidrig gemäß § 42 Absatz 3 Nr. 5 NWaldLG handelt, wer einen seiner Aufsicht unterstehenden Hund in Wildschongebieten vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 dieser Verordnung nicht an der Leine führt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 15.07.2020 in Kraft.

31177 Harsum, den 02.07.2020

Gemeinde Harsum

Litfin
Bürgermeister